

Richtlinien der Stadt Roding zur Förderung von Jugendorganisationen und sonstigen, Vereinen, die Jugendarbeit betreiben (Jugendförderrichtlinien – JFR)

In ihrem eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden entsprechend der Gemeindeordnung in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind.

Besonders herausgehoben wird in der GO die Verpflichtung der Gemeinde, sich der Jugend anzunehmen.

Nachdem die zur Betreuung und Aktivierung von Jugendlichen erforderlichen Einrichtungen fast ausschließlich durch freie Träger wie Kirchen, Vereine usw. geschaffen und erhalten werden, soll mit diesen "Richtlinien zur Jugendförderung" eine Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendarbeit im gesamten Gemeindegebiet gewährleistet und die Bemühungen um die Fürsorge und Pflege der Jugend auf Dauer gesichert werden:

I. Voraussetzungen zur Förderung

1. Gefördert werden Jugendorganisationen und sonstige Vereine, die Jugendarbeit leisten, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres
 - a) einer anerkannten Jugendorganisation oder einem Jugendverband (Dachverband) angehören, oder offene Jugendarbeit leisten, die von der Stadt Roding anerkannt wird;
 - b) ihre Arbeit in den Dienst von Jugendlichen aus dem Gemeindegebiet Roding stellen.
2. Berufsmäßige Jugendarbeit scheidet von einer Förderung aus
3. Im Falle einer Teilung der Jugendorganisation/des Vereins gilt Abschnitt 1 für alle neu entstehenden Organisationen/Vereine

II Art und Umfang der Förderung

1. Kurse zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Jugendbildungsmaßnahmen (=JuBi)

Hier verweisen wir auf die Zuschussrichtlinien des Bayerischen Jugendringes. Bildungsmaßnahmen mit entsprechenden Voraussetzungen können mit bis zu 8 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert werden. Soweit die Maßnahmen vom Bayerischen Jugendring gefördert werden, kann kein Zuschuss gewährt werden.

2. Pauschalförderung

Die Stadt Roding fördert zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots die Jugendarbeit in den Vereinen durch eine Pro-Kopf-Bezuschussung an Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren in Höhe von 3,00 € jährlich pro Jugendlichen, wenn aktive Jugendarbeit im Verein nachgewiesen wird.

3.1 Zuschüsse für besondere Aktivitäten

Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. -lager

Mehrtägige Veranstaltungen, Höchstdauer 14 Tage zusammenhängend. Förderung je Tag und Teilnehmer bis zu 4 Euro. Höchstgrenze pro Maßnahme 750 Euro. Anreise und Abreisetag werden als ein anrechnungsfähiger Tag gerechnet, es sei denn die Maßnahme beginnt vor 10.00 Uhr und endet nach 17.00 Uhr, dann ist jeder Tag förderfähig.

Ferienmaßnahmen

Eintägige Veranstaltungen - je Tag und Teilnehmer 2 Euro; Die Abrechnung soll spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme mit Programm und Teilnehmerliste folgen.

3.2 Anschaffungszuschüsse

Wertbeständige Gegenstände und Arbeitsmaterial für die Gruppenarbeit werden in Höhe von bis zu 30% des Anschaffungspreises bezuschusst. Höchstzuschuss 300 Euro jährlich.

Die Stadt Roding behält sich das Recht vor, die Gegenstände für die ein Zuschuss beantragt oder gewährt wurde, durch einen Mitarbeiter besichtigen zu lassen.

3.3 Sondermaßnahmen, soziale Aktionen, Modellfälle

Damit die Jugendarbeit dynamisch sein kann, wird Gruppen die Möglichkeit eingeräumt, neue Wege in der Jugendarbeit zu gehen. Es sollen durch Modellprojekte in der Stadt Roding neue Erkenntnisse für die Jugendarbeit gewonnen werden, die dann auch anderen Gruppen zur Verfügung stehen sollen. Der Antragsteller muss - um zur Förderung zu gelangen - ein fachlich fundiertes Konzept vorweisen und die Auswertung der Erkenntnisse der Stadt Roding und anderen in der Stadt Roding tätigen Jugendgruppen zur Verfügung stellen.

Die Bezuschussung liegt bis zu 50% der Gesamtkosten: Höchstzuschuss 1.000 Euro jährlich.

3.4 Internationale Begegnungen

a) Ausland

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses bei internationalen Begegnungen ist, dass eine entsprechende Vor- und Nachbereitung (mindestens 1 Zusammenkunft vorher und 1 Treffen nachher) vorgenommen wird.

Ausführliches Programm und Schlussbericht ist vorzulegen.

Anzustreben ist im Rahmen der internationalen Begegnung die Kontaktpflege und Aufnahme von Partnerschaften (z.B. zu Jugendgruppen einer zukünftigen Partnerstadt der Stadt Roding). Die Einzelmaßnahmen im **Rahmen der internationalen** Begegnung müssen mindestens einen Tag dauern. Die Maßnahme ist bis, spätestens 15. November des vorhergehenden Haushaltsjahres bei der Stadt Roding anzumelden. Über die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden.

b) In der Stadt Roding

Eine Förderung erfolgt nach Einzelfall; der Höchstzuschuss beträgt 500 Euro.

III. Antragsfristen

Die Anträge müssen bis spätestens 30. September des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Roding vorliegen. Ausgenommen davon sind die in Ziff.4 Abs. a aufgeführten internationalen Begegnungen.

Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

IV. Rechtsanspruch

Die vorstehenden Jugendförderrichtlinien begründen keinerlei Rechtsanspruch, Doppelförderungen mit anderen Förderrichtlinien der Stadt sind ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt weiterhin unter der Voraussetzung, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine Einzelfallentscheidung behält sich der Stadtrat ausdrücklich vor.

V. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten ab 01.01.2021 in Kraft; die Richtlinien vom 01.01.2002 treten ab gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

STADT RODING
Roding, 11.08.2021

Alexandra Riedl

Alexandra Riedl
Erste Bürgermeisterin

